This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 772 776

Neumann

Die Grundherrschaft der Römischen Republik.

HARVARD
LAW
LIBRARY
1900

Bd. Dec. 1935

HARVARD LAW LIBRARY

Received OCT 16 1934

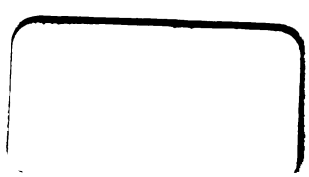

Germany

DIE GRUNDHERRSCHAFT DER RÖMISCHEN REPUBLIK.
DIE BAUERNBEFREIUNG
UND DIE
ENTSTEHUNG DER SERVIANISCHEN VERFASSUNG.

REDE

ZUR FEIER

DES GEBURTSTAGES SR. MAJESTÄT DES KAISERS

AM 27. JANUAR 1900

IN DER AULA DER

KAISER-WILHELMS-UNIVERSITÄT STRASSBURG

GEHALTEN VON

DR. **KARL JOHANNES NEUMANN**

ORD. PROFESSOR DER GESCHICHTE.

STRASSBURG

J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)

1900.

Forty

Für den Vortrag hatte die Rede einige Kürzungen erfahren.

10/16/34
OCT 16 1934

Hochansehnliche Versammlung!

Der hohe Tag, der uns hier vereinigt, ist der Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers; zum zwölften mal treten wir zusammen, um ihn in Treue zu begehen. Zwar liegt ein Schleier über dem Tage, und auch die Kaiser-Wilhelms-Universität nimmt voll tiefster Empfindung an dem schweren Verluste theil, der das Kaiserliche Haus und das Haus des Durchlauchtigsten Fürsten getroffen, der an Kaisers Statt im Lande steht. Aber ebenso tief empfindet sie Pflicht und Bedürfniss, den Kaiser heute mit ehrfurchtsvoller Huldigung zu begrüssen. Mit Stolz trägt unsere Universität den Namen ihres erhabenen Stifters, der das Reich begründet; das Reich hat sie mit diesem Lande verbunden und in ihm Wurzel schlagen lassen. Und dankerfüllten Herzens wünschen wir heute dem Kaiser Glück, der mit fester Hand das Erbe wahrt, der mit Kraft und Weisheit über dem Land und dem Reiche waltet. Wir haben uns eingelebt in die Wohlthat eines machtvoll erhaltenen Friedens, der einen weiteren Ausbau unserer Kräfte, wie ihn der Weltverkehr bedingt, nicht ausschliesst;

auf der Sicherheit, die das Reich gewährt, ruht die Entwickelung und Entfaltung unserer wirthschaftlichen Kräfte. Jahre des Friedens sind Jahre der Arbeit, und die friedliche Arbeit erschliesst alle Quellen des Volkswohlstandes; die wirthschaftlichen Interessen werden zu grossen Mächten des Lebens. Arbeit und Leistungen der Zeit geben der Zeit ihr Gepräge; ihr Gehalt wird schon bestimmt durch dies eigene Empfinden. Zeitgenössische Geschichte ruht auf bewusstem Mitempfinden der grossen Bestrebungen gegenwärtigen Lebens; sie sollen in ihr zu vollem Ausdrucke gelangen, aus der Sprache fordernder Leidenschaft in die der Betrachtung übertragen. Geschichte und Leben sind untrennbar.

Gegenwart und Zeitgeschichte hat der Historiker nicht in die Vergangenheit zurückzuspiegeln, Zeiten und Menschen kehren nicht einfach wieder. Wohl aber kann Zeit und Leben den Blick für die Vergangenheit schärfen und die Aufmerksamkeit auf weniger beachtete Interessen älterer Geschichte lenken. Wir gehen zunächst in der Geschichte unseres eigenen Volkes zurück, aber können dabei nicht stehen bleiben. Manche Blüthe, manche Frucht, an der wir uns erfreuen, die wir geniessen, ist aus einer Wurzel emporgewachsen, die in das Alterthum zurückreicht. Auch die alte Geschichte ist weiter nichts als vergangenes Leben; seit Niebuhr sind die Zeiten vorüber, wo man alte Geschichte behandeln durfte, als ob sie nicht wirklich geschehen sei. Den wirthschaftlichen Grundlagen römischen Lebens ist bereits Niebuhr selber nachgegangen; und eine Zeit pulsierender wirthschaftlicher Arbeit lässt erst recht nach dem antiken Wirthschaftsleben, den antiken Wirth-

schaftsformen fragen. Die Wirthschaftsgeschichte des Alterthums wird eine der dringenden Aufgaben alter Geschichte.

Das Alterthum endet mit dem Universalreich der Mittelmeerländer, das die Römer mit ihren Siegen über Karthago und Makedonien begründet und mit der Schlacht von Aktium vollendet haben; das Römerreich stand als eine Welt für sich da. Den Lebensunterhalt für seine Bewohner hat dieses Reich nicht von auswärts einführen können, sondern selber erzeugen müssen. Innerhalb des Reiches fand natürlich ein Ausgleich landwirthschaftlicher Produkte statt, und die Kornkammern des Reiches hatten Ueberschuss abzugeben, Sicilien, Afrika und Aegypten. In einem Reiche, das die Lebensmittel selber producieren muss, behauptet auf wirthschaftlichem Boden die Landwirthschaft die erste Stelle; so entwickelt in der Römerzeit Handel und Gewerbe waren, daran ist gar nicht zu denken, dass sie in der Gesamtheit ihrer Bedeutung den agrarischen Betrieb zu ersetzen im stande waren. Selbst innerhalb des Reiches hatte der Austausch von Erzeugnissen des Gewerbfleisses gegen landwirthschaftliche Produkte seine sehr bestimmten Grenzen. Mit Leichtigkeit konnten die landwirthschaftlichen Massengüter eigentlich nur zur See befördert werden; zu Lande wurde der Transport immer schwieriger, je weiter man sich von den grossen Centren des Verkehrs und von den grossen Strassen entfernte. Auf das Studium von Handel und Industrie kann die römische Wirthschaftsgeschichte nicht verzichten, aber die grundlegende Bedeutung kommt der Agrargeschichte zu. Diese Bedeutung zeigt sich auch in der Beziehung römischer Wirthschaft und Politik; zu

Zeiten bildet die Agrarpolitik den wesentlichen Inhalt römischer Geschichte. Auf die Entwickelung der republikanischen Verfassung wirft die Agrargeschichte Licht.

Die Elemente der römischen Verfassung sind uns Allen von der Jugend her geläufig. Wir kennen den Anlass zur Begründung des Consulates bei Einführung der Republik und zur Einsetzung der Decemvirn im Jahre 451. Den Ursprung des Volkstribunates vom Jahr 471 hat man neuerdings klargelegt. Wir hören von der Ersetzung des Consulates durch den Consulartribunat im Jahre 444 und der Rückkehr zum Consulat im Jahre 366. Kennen wir dafür auch die Gründe? Kennen wir die Verhältnisse, die zur Einsetzung eines besonderen Schatzungsamtes, der Censur, führten? So bekannt die Gliederung der sogenannten servianischen Centurienverfassung ist, der Grundlage für die Aushebung und für die beschliessenden Versammlungen des wehrhaften Volkes, ist uns darum auch Zeit und Anlass ihrer Einführung gegeben? Wie steht es mit den örtlichen Bezirken von Stadt und Land, den Tribus? Was bedeutet und aus welcher Zeit stammt die Ausdehnung der Tribuseintheilung über die Stadt hinaus auf die Landschaft? Aufgeworfen sind diese Fragen oft genug. Versuchen wir, ob vielleicht die Agrargeschichte uns Rede steht.

Eine agrarische Frage hat es in der römischen Republik zweimal gegeben. Das erste mal handelt es sich um die Entstehung des römischen Bauernstandes, das zweite mal um seinen Niedergang. Die freie römische Bauernschaft hat Italien und die Welt erobert, aber die Weltherrschaft hat Wirthschaftsverhältnisse geschaffen,

bei denen der freie bäuerliche Kleinbetrieb in Italien sich nicht halten konnte.

In den anderthalb Jahrhunderten, die der Vertreibung der Könige folgten, hat sich in Rom der Uebergang von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft vollzogen. In den Anfängen der Republik ist von Geld noch keine Rede; über die gemarkten Barren gelangte man zur gegossenen Münze, wie es scheint, erst zwischen 400 und 350 vor Chr. Aber man wolle daraus nicht auf primitive Zustände schliessen, die zu Anfang der Republik noch bestanden hätten; auch Karthago ist zur Münze erst um 400 vor Chr. übergegangen. Selbst die Anfänge Roms reichen nicht in die Anfänge staatlichen Lebens, und mit Recht hat Mommsen stets betont, dass bereits die römische Urzeit auf einer vorausgegangenen langen Entwickelung des Staates und der Kultur beruht. Sicheren Ankergrund bietet der Forschung die Gesetzgebung der Zwölftafeln; ihre erhaltenen Bruchstücke sind unschätzbar, und jede zu weit gehende Skepsis findet an ihnen ihre Schranke. Vor unseren Blicken breitet sich Rom aus, wie es um 450 vor Chr. aussah.

Das Individualeigenthum an Grund und Boden ist im damaligen Rom bereits völlig ausgebildet. Unsere Kenntniss römischer Geschichte führt uns nicht in eine Zeit zurück, in der die Flur noch der Gemeinde gehört hätte; das Privateigenthum am Acker ist längst begründet. Und falls dies Eigenthum zunächst der Gemeinschaft des Geschlechtsverbandes zustand, so ist auch dieses Rechtsverhältniss zur Zeit der Zwölftafeln bereits überwunden; nicht mehr die Gesamtheit der Gentilen ist der Träger

dieses Rechtes, sondern der Fundus steht im vollen Eigenthum des Einzelnen. Von Haus, bezw. Hof, und Garten ist dies persönliche Eigenthum ausgegangen, das Erbgut, das heredium, in einer Ausdehnung von zwei iugera, zwei Morgen, etwa einem halben Hektar. Aber auch der Antheil an der Flur ist persönliches Eigenthum geworden. Auch Flurzwang und Feldgemeinschaft bestehen nicht mehr; das hat die wirthschaftsgeschichtliche Erklärung aus dem Rechtssatze zu erschliessen, der bis zur Ausdehnung von fünf Fuss die Ersitzung des Eigenthums an Grund und Boden ausschliesst. Es handelt sich dabei um fünf Fuss breite Streifen Landes, schmale Feldwege oder Raine, welche die einzelnen Stücke der Flur dem Eigenthümer zugänglich halten. Diese Raine, die ein nicht unerhebliches Mass der Flur der Nutzung durch den Ackerbau entziehen, sind bei der Auflösung der Feldgemeinschaft und der Aufhebung des Flurzwanges ausgeschieden worden. Man brachte dies Opfer anbaufähigen Bodens, um nicht mehr zu gemeinsamer Bestellung und gemeinsamer Ernte genöthigt und an beliebigem Betreten seines Ackers verhindert zu sein; nun konnte jeder Eigenthümer sein Feld jederzeit betreten, er konnte pflügen, säen und ernten, wann es ihm passte, ohne Rücksicht auf die Flurgenossen. Ohne die Erhaltung dieser Raine war die Befreiung vom Flurzwange nicht zu behaupten; sie dürfen daher nicht durch Abpflügen geschmälert werden, und an diesen Rainen ist das Recht der Ersitzung ausgeschlossen.

Ueber die Grösse der normalen Bauernstelle, die römische Hufe, ist uns unmittelbar nichts überliefert, aber die sogenannte servianische Eintheilung des Volkes, die,

zunächst eine Grundlage für die Aushebung, sich in den Grundzügen ihrer Organisation hielt, bis sie kurz vor dem hannibalischen Kriege wesentlich umgestaltet wurde, diese servianische Ordnung giebt uns auf Befragen Antwort. Für die Dienstpflicht war die Bürgerschaft hier nach ihrem Vermögen gegliedert, ursprünglich nur die Angesessenen nach dem Mass ihres Grundbesitzes. Und als man im Laufe des vierten Jahrhunderts zur Geldwirthschaft übergegangen war, hat man der veränderten Lage der Dinge und der wachsenden Bedeutung des beweglichen Kapitals Rechnung getragen, die sich während des grossen Samniterkrieges besonders fühlbar machen mochte; wie es scheint, seit der Censur des Appius Claudius vom Jahre 312 v. Chr. hört das Grundeigenthum auf, Voraussetzung und Eintheilungsprincip der servianischen Klassen zu bilden, und der Minimalbesitz der Klassen wurde in Geld angesetzt. Aus einer etwas späteren Zeit sind uns die Ansätze erhalten. Folgen wir der Abstufung dieser Sätze, um die ursprünglichen Unterschiede des geforderten Grundbesitzes zu gewinnen, so haben wir von dem Erbgut von zwei Morgen auszugehen und zu bedenken, dass diese Zeit nur den Unterschied des Masses und noch keine Bonitierung des Ackers kannte. Von hier aus kommen wir zu 16 Morgen für die erste Stufe, die sich dadurch als die normale der Vollbauern ausweist, dass sie als die classis der Volldienstpflichtigen bezeichnet wird, während alles Andere ursprünglich als infra classem zusammengefasst war. Diese 16 Morgen aber setzen sich aus Hof und Garten und 14 Morgen Antheil an der Flur zusammen; hinzu kam das Nutzungsrecht am ager compascuus, der Allmende. In diesen

14 Morgen Flur finden nunmehr die 7 Morgen ihre Erklärung, wie sie seit dem Uebergreifen Roms nach Südetrurien, seit der Eroberung von Veji, als Ackermass, das Kolonisten angewiesen wird, begegnen. Diese vielerörterten sieben Morgen waren eine halbe Hufe.

In der sogenannten servianischen Verfassung gebühren den Vollhufnern 80 Centurien unter 193; und von den 18 Reitercenturien sind die 12 nichtpatricischen ebenfalls diesen Vollbauern zuzutheilen. Das bedeutet bei den nach Centurien gegliederten Volksversammlungen für Wahlen und Gesetzgebung auch den Einfluss von 80 bez. 92 Stimmen unter 193. Aus welcher Zeit stammt diese Ordnung, diese Stellung, diese Bedeutung, diese Macht des Bauernstandes? Ein bestimmtes Urtheil darüber wird die Agrargeschichte uns ermöglichen. Die Agrargeschichte ist der Schlüssel zum Verständniss der altrömischen Geschichte.

Grundherrschaft und Hörigkeit sind unserem Leben ganz entschwunden; auch die ältesten unter uns kennen aus eigener Anschauung höchstens die Reste der Ablösung. Aber die Grundherrschaft war eine Form der Wirthschaft und Herrschaft, die durch das Mittelalter hindurchgeht und sich bis in die Neuzeit hineinzieht; erst die Bauernbefreiungen des 18. und 19. Jahrhunderts haben die Grundherrschaft aufgehoben. Wirthschaftlich bedeutet sie die Bewirthschaftung des Bodens nicht durch den Herrn selber, sondern durch Bauern ohne freies Eigenthum an Grund und Boden. Der Grundherr braucht nicht selbst Landwirth zu sein, sondern lebt von den Abgaben seiner Bauern. Diese Bauern sind aber nicht etwa seine Pächter. Der Pächter hat gar kein Eigenthum an Grund und Boden,

der grundherrliche Bauer aber ein wenn auch noch so sehr bedingtes und beschränktes unter dem Obereigenthum des Herrn. Die Pacht ist ein kündbares Contractsverhältniss, die Grundherrschaft bedeutet eine feste und erbliche Herrschaft über den unfreien Bauern; dieser ist nicht Sklave, aber auch nicht frei, sondern halbfrei, er ist erbunterthänig, er ist hörig. Der Grundherr kann auf dem Lande wohnen, aber er braucht es nicht, da er ja nicht selbst wirthschaftet; er kann auch in der Stadt von den ihm zustehenden Abgaben leben. Bei der Grundherrschaft ist ein landbesitzender und dabei städtischer Adel möglich.

Die Richtung der Nationalökonomie auf die Wirthschaftsgeschichte hat Grundherrschaft, Hörigkeit und Bauernbefreiung unserem Gesichtsfelde wieder genähert. Diese Form der Wirthschaft und Herrschaft hat auch dem Alterthum nicht gefehlt. Der spartanische Staat ist auf diese Grundherrschaft aufgebaut und ist nur bei ihr möglich. Der spartiatische Kriegeradel bedarf des Lebensunterhalts durch die Arbeit der Hörigen, der Heloten. Und die Eroberung Messeniens hat das Gebiet der Grundherrschaft erweitert. Auf dem Boden des spartiatischen Staates war die Grundherrschaft, was sie nicht nothwendig ist, eine drückende und harte. Von den messenischen Hörigen heisst es:

> **Eseln gleich**
> **Erdrückt vom mächtigen Gewicht der Last**
> **Entrichten sie in bittrem Zwang dem Herrn**
> **Von Allem, was der Boden trägt, die Hälfte.**

Mag die Zeit dieser Verse strittig sein, thatsächliche Verhältnisse geben sie jedenfalls wieder. Lebenshaltung und Lebensführung des Spartiaten sind undenkbar ohne

die Basis der Grundherrschaft; darum die Besorgniss vor jeder Erhebung der Heloten. Sie war eine furchtbare Gefahr; sie stellt sofort den gesamten Lebensunterhalt des ganzen Herrenstandes in Frage.

Auch in Kreta ist die Grundherrschaft und die Hörigkeit verbreitet, eine Grundherrschaft des Einzelnen und eine Grundherrschaft des Staates. Auch der Staat kann der Grundherr sein. In Thessalien ruht die Stellung der Ritterschaft auf der Hörigkeit der Penesten. Auch die Gamoren von Syrakus waren ein grundherrlicher Adel.

Ebensowenig wie in Griechenland hat im alten Rom Grundherrschaft und Hörigkeit gefehlt. Der Name des Hörigen ist bekannt, es ist der des Clienten. Cliens, in älterer Form cluens, kommt von cluere hören; es bedeutet geradezu den Hörigen. Der Name hat sich in die historischen Zeiten hinein erhalten, aber die geringen Rechtsbeschränkungen des Clienten, welche damals noch bestanden, hätten niemals dazu geführt, diesen Namen zu begründen. Vorausgegangen muss eine Zeit sein, wo der Client wirklich hörig war, wie die hörigen Bauern im alten Griechenland, im Mittelalter und der Neuzeit. Und wo ein Höriger ist, da ist ein Grundherr.

Diese Hörigkeit der römischen Bauern bestand nicht mehr zur Zeit der Gesetzgebung der Zwölftafeln. Aber sie bestand noch, als das Gebiet des römischen Staates zuerst über den Anio hinausgriff und das Geschlecht der Claudier freiwillig in den römischen Staatsverband eintrat; jenes stolze Geschlecht, aus dem der gewaltige Censor Appius Claudius hervorging und das in Rom auf ein halbes Jahrtausend eigener Geschichte zurückschaute, als es in

Tiberius dem Reiche seinen zweiten Kaiser gab. Die Hörigen, die Clienten des Geschlechtes blieben jenseits des Anio sitzen und bebauten den Acker; Atta Clausus selber zog nach Rom. Der grundherrliche Adel verträgt sich eben mit dem städtischen Wohnsitz. Der Eintritt des Atta Clausus in den römischen Staat und den römischen Adel fällt in die ersten Jahre der Republik; nur eine haltlose Combination, die schwerlich älter ist als die Zeit des Augustus und seine Verbindung mit dem claudischen Hause, möchte den Zutritt dieser gens schon dem Beginn der Königszeit zuweisen. In den Anfängen der Republik hat also die Grundherrschaft noch bestanden, zur Zeit der Zwölftafeln nicht mehr. Wann ist sie aufgehoben worden?

Die Antwort darauf giebt zunächst die Geschichte der römischen Tribus.

Die Tribus der Zeit, die für uns hier in Betracht kommt, sind eine Eintheilung des römischen Bodens und ruhen auf dem Privateigenthum an Grund und Boden; sie sind insofern mittelbar auch eine Eintheilung der grundbesitzenden Bürger. Diese Tribus sind zunächst auf das städtische Gebiet von Rom beschränkt; die Ausdehnung der Tribusordnung auf das Land und die Begründung von sechzehn Landtribus ist jünger. Bei der Begründung der Landtribus müssen die Leute auf dem Lande, die bis dahin kein volles Eigenthum am Boden hatten, solches Eigenthum erhalten haben; und das waren die hörigen Bauern, die Clienten. Der grundherrliche Adel, dem das Land gehörte, sass in Rom; er hatte von jeher seinen Platz in den Tribus; es war ein landbesitzender städtischer Adel. Die Begründung der Landtribus machte

die Hörigen zu Eigenthümern, womit nicht im entferntesten gesagt ist, dass sie das ganze Stück Acker bekommen hätten, das sie bis dahin für die grundherrlichen Geschlechter bebauten. Aber was sie erhielten, wurde jetzt ihr freies Eigenthum. Die Begründung der ländlichen Tribus ist die Aufhebung der Grundherrschaft und die römische Bauernbefreiung. Ein grosser Theil des Grund und Bodens blieb Eigenthum der bisherigen Grundherren; die sechzehn ländlichen Tribus tragen ihren Namen nach patricischen Geschlechtern. Erst nach der Aufhebung der Hörigkeit sind die früheren Grundherren selber Landwirthe geworden. Die Vorstellung eines Cincinnatus, der vom Pfluge geholt die Aequer schlägt, wird jetzt möglich.

Die ursprünglichen drei Tribus der Tities, Ramnes und Luceres führen uns in das Rom des Septimontium vor dem Hinzutritt der Gemeinde vom Quirinal. Diese Tribus mit ihren dreissig Curien waren eine Eintheilung nicht des Bodens, sondern der Geschlechter. Eine Eintheilung in Stadtquartiere hatte keinen Zweck; die Ländereien der Grundherrn lagen draussen. Der Hinzutritt der quirinalischen Gemeinde hat daher auch nicht zu einer Vermehrung der Tribus geführt; die quirinalischen Geschlechter wurden unter die bestehenden drei Tribus und dreissig Curien vertheilt. Diese Stadt der drei Tribus ist unverändert aus der Königszeit in die Republik übergegangen. Eine Aenderung brachte erst 471 die Begründung des Volkstribunates, die, wie man neuerdings erkannt hat, mit der Eintheilung der Stadt in vier örtliche Bezirke, die ihre Vorsteher selber wählen dürfen, zusammenfällt. Erst diese

Tribuseintheilung ist eine lokale, eine Eintheilung des Bodens in Stadtquartiere, nicht eine Eintheilung der Geschlechter; nur mittelbar ist sie auch eine Eintheilung der Grundeigenthum besitzenden Bürger. Die dreissig Curien der alten drei Tribus bleiben bestehen, aber der Name Tribus haftet jetzt an den vier örtlichen Bezirken, den vier Stadtquartieren; auf die Landschaft dehnt die örtliche Eintheilung sich noch nicht aus. Diese Begründung des Volkstribunates und der vier städtischen Tribus war die erste Erhebung gegen die Grundherrn; die nicht grundherrliche Stadtbevölkerung, soweit sie Grundeigenthum besass, erhielt jetzt politische Rechte. Da diese Tribus auf dem Grundeigenthum ruht, müssen auch die Grundherrn wegen ihres städtischen Grundbesitzes in den neuen Tribus gewesen sein. Aber an den jetzt begründeten Volksversammlungen zur Wahl der Tribunen nehmen sie nicht theil; von entscheidender Bedeutung hätte ihre Stimmenzahl hier auch nicht sein können.

Die vier Tribunen entsprechen der Zahl der vier Stadttribus. Mit dieser Begründung des Tribunates darf die auf einmal erfolgte Einrichtung der sechzehn ländlichen Tribus also nicht in Zusammenhang gebracht werden; aber auch nicht mit der Vermehrung der Tribunenzahl von vier auf zehn, die der ältesten Ueberlieferung zufolge erst nach dem Sturze der Decemvirn im Jahre 449 geschah und an die Zahl der Decemvirn anknüpft. Sicher ist also zunächst nur, dass die Begründung der ländlichen Tribus in die Jahre zwischen 471 und 451 fällt, denn der Gesetzgebung der Zwölftafeln liegt die Bauernbefreiung voraus. Hätte erst diese die Grundherrschaft aufgehoben, die Bauern befreit

und die ländlichen Tribus geschaffen, so hätte die Kenntniss davon sich erhalten. Aber der irrigen Angabe der Annalen von einer Vermehrung der Zahl der Tribunen im Jahre 457 liegt zu Grunde, dass zwar nicht die Zahl der Tribunen, wohl aber die Zahl der Tribus damals vermehrt wurde. Die Begründung der ländlichen Tribus, die Aufhebung der Grundherrschaft und die römische Bauernbefreiung erfolgte also im Jahre 457 vor Chr.

Die Erhebung der städtischen Bevölkerung minderen Rechtes hat 471 zum Volkstribunat geführt, aber die Begründung des Volkstribunates bedeutet noch nicht die Bauernbefreiung; diese geschah erst 457. Die Auseinandersetzung der früheren Hörigen mit den Grundherren führte nothwendig zu einer Neuordnung des Ackers; spätestens damals ist die Feldgemeinschaft und der Flurzwang beseitigt worden, die zur Zeit der Zwölftafeln nicht mehr bestanden. Wenn Feldgemeinschaft und Flurzwang auch nicht an sich mit Hörigkeit und Grundherrschaft zusammenhängen, so haben doch die Hörigen der Grundherren vielleicht bis zuletzt in Feldgemeinschaft gewirthschaftet. Die Zeit der freien Bauern aber hat Feldgemeinschaft und Flurzwang nicht mehr gekannt.

Im Zusammenhange mit der Auftheilung des Bodens vom Jahre 457 steht es, wenn 456 der Aventin der Bebauung freigegeben wurde. Der Aventin liegt ausserhalb der Stadtgrenze, des pomerium, der Viertribusstadt vom Jahre 471. Die Auftheilung von 457 führt 456 auch für die städtische plebs zu Concessionen und für den Aventin zu Consequenzen.

Die Grundherrschaft war aufgehoben, eine Erweiterung des Patriciates durch Aufnahme eines neuen Geschlechtes, wie zuletzt des claudischen, kommt nicht mehr vor. Von der Grundherrschaft war der alte Adel ausgegangen; seit der Aufhebung der Grundherrschaft ist der Patriciat geschlossen.

Eine agrarische Frage grösster Bedeutung hat das erste halbe Jahrhundert der römischen Republik bewegt, aber die Einsicht in ihre Art ist in der römischen Annalistik geschwunden, die vielmehr mit den Farben der gracchischen Zeit malt. Ein Mann, der dreimal Consul gewesen, zuletzt 486, Sp. Cassius, ist ein Jahr darauf wegen Strebens nach der Tyrannis getödtet worden. Wäre seine Befassung mit der Agrarfrage gut bezeugt, wie sie es nicht ist, so müsste man glauben, er habe zuerst an der Grundherrschaft gerüttelt. An die Stelle der Königsherrschaft war mit der Begründung der Republik die Herrschaft des grundherrlichen Adels getreten. Diese Herrschaft wurde 471 in der Stadt beschränkt; auf dem Lande blieb sie bis zur Bauernbefreiung des Jahres 457 unerschüttert.

Die Begründung der ländlichen Tribus hat den Clienten das volle Eigenthum gegeben und das Wesen der Hörigkeit beseitigt; ihr Name und gewisse Pflichten, die Clienten und Patron verbanden, blieben bestehen. Aus der Form, in der die Bauernbefreiung erfolgt war, erklärt sich die Erhaltung dieser Reste; von Bedeutung sind sie nicht mehr. In die Ordnung, die jetzt anbricht, gehört die sogenannte servianische Verfassung der 193 Centurien mit den 80 bezw. 92 Stimmen der Vollhufner. Mit der

Zeit der Grundherrschaft ist diese Ordnung schlechterdings nicht zu vereinen. Ihre Voraussetzung ist die Bauernbefreiung. Wie alt ist diese servianische Centurienordnung, wann lässt sie sich zuerst mit voller Sicherheit nachweisen?

Die vorwiegende Stellung der Vollhufner drückt das Wesen dieser Ordnung aus und ist ursprünglich; die Vollhufner, die mindestens eine Hufe von 14 Morgen und das heredium besassen, leisten den Volldienst, sie sind die classis. Die genaue Centurienzahl 193 kann jünger sein. Als man bei dem geforderten Minimalvermögen den Grundbesitz in Geldansätze verwandelte, als man die nicht zum Volldienst pflichtigen Nichtvollhufner, die man ursprünglich als Leute infra classem zusammengefasst hatte, einer vierfachen Abstufung unterwarf, kann man die Zahl modificiert haben; aber das Uebergewicht der Vollhufner in dieser Ordnung ist auf jeden Fall ursprünglich. Die Schatzung, die dieser Ordnung zu Grunde liegt, besorgen seit 435 vor Chr. die Schatzungsmeister, die Censoren, das Volk gelobt ihnen Gehorsam in der Versammlung der Centurien durch eine lex centuriata. Die Centurienordnung bestand aber schon 444 bei der Einsetzung der Consulartribunen; die Berufung der Offiziere zur Präsidentschaft der Republik ruht schon auf dieser Stellung des Heeres. Die Centurienordnung ist aber auch älter als die Zwölftafeln; nach den Zwölftafeln geht die Provocation, die Berufung bei dem Urteil über das Leben des römischen Bürgers an den maximus comitiatus, in dem Alterthum und Neuzeit mit Recht die Centuriatcomitien erblicken. Die älteste unbedingt sichere Spur einer Wirksamkeit dieser auch gesetzgebenden

Versammlung ist die lex Aternia Tarpeia, welche die Höhe der Vermögensstrafe begrenzte; dies Gesetz ist von den Consuln Aternius und Tarpeius beantragt worden und ist demnach auf Grund der Consulnliste bestimmt zu datieren; diese älteste lex centuriata, von der wir unbedingt sichere Kunde haben, stammt aus dem Jahre 454 vor Chr. Im Jahre 457 also die Bauernbefreiung mit der Begründung der ländlichen Tribus; die servianische Centurienordnung zum ersten Mal in ihrer Wirksamkeit sicher nachweisbar im Jahre 454. Mit einem Schlage wird Alles klar. Die servianische Verfassung ruht auf dem Eigenthum an Grund und Boden, d. h. staatsrechtlich gesprochen, auf der Bodentribus und ihrer Ausdehnung auf das Land mit der Begründung der ländlichen Tribus. Die servianische Verfassung hat aber auch die Clienten in den Bürgerverband aufgenommen und den patricisch-plebejischen Gesamtstaat des populus Romanus begründet; sie ruht eben auf der Befreiung der Hörigen, der Clienten. Die Begründung der ländlichen Tribus und die servianische Centurienordnung gehören zeitlich und ursachlich zusammen; sie sind zwei unmittelbar aufeinander folgende Akte der grossen Neuordnung des Staates.

Die servianische Centurienverfassung ist die Neuordnung des römischen Staates und Heeres nach der Aufhebung der Grundherrschaft und nach der Bauernbefreiung in der Begründung der ländlichen Tribus vom Jahre 457 vor Chr.

In der servianischen Centurienordnung haben die

Patricier eine erkennbare und reservierte Stellung erhalten: die sechs ersten Reitercenturien gebühren ihnen.

Die Consuln werden seit der neuen Ordnung von den Centuriatcomitien gewählt; bis dahin war es die Curienversammlung, die sie wählte. Ein Rest davon hat sich erhalten in der Treugelobung an die Consuln, welche durch die lex curiata de imperio der Curiatcomitien erfolgte.

Der späteren römischen Auffassung gilt Servius Tullius als der Begründer der patricisch-plebejischen Volksordnung. Diese Ordnung beginnt 471 mit der Begründung der vier lokalen städtischen Tribus; darum tragen auch diese vier Tribus den Namen der servianischen, dessen Bedeutung wir jetzt erkennen. Die Begründung der vier servianischen Tribus und die der servianischen Centurienordnung gehören zusammen als Anfang und Abschluss der Constituierung der römischen plebs und des patricisch-plebejischen Gesamtstaates. Das servianische pomerium, die servianische Stadtgrenze, bezeichnet den Umfang der Stadt der vier servianischen Tribus, wie er 471 bestand und 457 noch nicht überschritten war.

Diese Ueberschreitung erfolgt 456 durch die Bebauung des ausserhalb des pomerium liegenden Aventin, wie wir gesehen haben, in innerem Zusammenhange mit der 457 erfolgten Begründung der ländlichen Tribus. Die Mauer, welche auch den Aventin einschliesst, heisst die servianische. Auch die Begründung der ländlichen Tribus gilt der ältesten römischen Geschichtschreibung aus der Zeit des hannibalischen Krieges und der nächsten Folgezeit, dem Fabius Pictor und dem alten Cato, für servianisch. Bei

Fabius hat vielleicht sogar ursprünglich noch die Zahl sechzehn der zuerst auf einmal begründeten Landtribus gestanden. Diese Begründung der ländlichen Tribus ist aber sicher republikanisch und jünger als das Jahr 471, sie erfolgte 457; die Centurienordnung ist also nothwendig noch jünger. Als servianisch gilt Alles, was mit der Begründung des patricisch-plebejischen Gesamtpopulus der Republik zusammenhängt, der an die Stelle des alten Geschlechterstaates tritt; jene Bildung, die 471 beginnt, um sich 457 und 456 zu vollenden. Die Bildung dieses populus hat die spätere römische Auffassung in die Königszeit verlegt und dem Servius Tullius überwiesen. Diese Auffassung ist älter als der Beginn der römischen Geschichtschreibung, aber erkennbare Spuren des Ursprünglichen und Echten haben sich erhalten.

Nicht die Person des Servius Tullius hat diesen Bauernstaat begründet, aber auf eine mächtige Individualität muss die neue Organisation zurückgehen. Kennen wir den Namen der gewaltigen Männer, die diese folgenschwere Ordnung geschaffen? Es kann nicht zufällig sein, dass unter den Consuln des Jahres 471, in dem das Volkstribunat geschaffen und die Stadtbevölkerung befreit wurde, sich ein Appius Claudius findet, ein Geschlechtsgenosse des Censors von 312 vor Chr., jener markanten Gestalt eines Aristokraten offenbar älteren sabinischen Adels, aber jüngsten römischen Patriciates, der den Gedanken einer neuen Zeit Rechnung trug. Im Jahre der Bauernbefreiung 457 ist ein Horatius Consul und ihm folgte M. Valerius 456. Das römisch-republikanische Grundrecht ist die

Provocation, die Verschiebung der endgiltigen Entscheidung über das Leben des römischen Bürgers von den Beamten an die Versammlung des nach Centurien gegliederten Volkes in Waffen. Diese Provocation ruht auf einem valerischen Gesetze, der ältesten lex centuriata, von der man wusste. Es ist in der That die älteste, sie muss aus dem Jahr 456 stammen, aus dem Jahr der Centurienordnung. M. Valerius, der Consul des Jahres 456*, ist der Begründer der servianischen Centurienordnung und des Grundrechtes der Provocation; er ist der wirkliche Valerius Poplicola. Mit der Provocation und der Ordnung des neuen Staates war sein Name unlöslich verbunden. Der Servius Tullius der Legende heisst in der Geschichte M. Valerius und war Consul im Jahre 456. Wer den Beginn der neuen Staatsordnung mit dem Beginn der Republik gleichsetzte, hat Consulat und Gesetz des Mannes in das erste Jahr der Republik geschoben. Aber der Vertreibung der Könige ist noch nicht der Bauernstaat, sondern die reine Adelsrepublik gefolgt.

Aus der Königszeit sind die grundherrlichen Ge-

---

* Nicht P. Valerius, angeblich Consul 509 vor Chr. und auch nicht P. Valerius, Consul 460. Centurienordnung und lex Valeria de provocatione müssen jünger sein als die ländlichen Tribus, und die sind nur beim Jahre 457 einzuhaken. Das spätere Rom kannte nur die lex Valeria de provocatione, aber nicht den Vornamen ihres Antragstellers. Ihre Verlegung in den Anfang der Republik hat die bekannte Fälschung des Anfangs der Consulnliste verursacht.

schlechter in die Republik hinübergegangen und haben nach der Vertreibung der Könige Rom beherrscht. Es ist die Zeit des unbedingten patricischen Regimentes. Die erste Erschütterung erfährt es 471 mit der Begründung des Volkstribunates und der städtischen Tribus, die den nicht grundherrlichen Bewohnern der Stadt Rom, soweit sie Grundeigenthum besassen, politische Bedeutung gab. Was hier begann, hat sich vollendet mit der Bauernbefreiung in der Begründung der ländlichen Tribus und in der Centurienverfassung, die durch den Hinzutritt der ländlichen Hörigen die Bildung der plebs vollendete und die bleibende Ordnung des patricisch-plebejischen Staates schuf. Auch die jetzt beginnende Entwicklung, in der die bäuerliche Bevölkerung neben dem Patriciate zur Macht wird, ruht nicht auf den Tribusversammlungen, sondern auf den Centuriatcomitien. Die grosse politische Bedeutung der Tribusversammlungen beginnt, wie wir sehen werden, erst infolge der Censur des Appius Claudius vom Jahre 312 und der des Q. Fabius Maximus Rullianus vom Jahre 304 vor Chr. Die Befreiung der römischen Bauern im Jahre 457 ist vielleicht die folgenschwerste Bauernbefreiung, welche die Weltgeschichte kennt. Sie hat den patricisch-plebejischen Staat mit seiner Bauernkraft geschaffen, der Italien unterwarf und den Grund zur Weltherrschaft legte. Welche Kraft der neuen Ordnung innewohnte, sieht man aus der grossen Bewegung, die in der römischen Geschichte jetzt beginnt; die Bewegung folgt der Neuordnung auf dem Fusse. Das erste Gesetz der neuen Centurienversammlung ist das valerische Provocationsgesetz vom Jahre 456 und schützt das Leben des römischen Bürgers; das zweite

zieht der Vermögensstrafe bestimmte Grenzen, die lex Aternia Tarpeia vom Jahre 454. Die servianische Verfassung von 457/456, Decemvirat und Gesetzgebung der Zwölftafeln rücken jetzt in bedeutsame Nähe. Der Begründung des neuen Staates folgt nach fünf Jahren die Aufzeichnung seines bis dahin noch nicht niedergeschriebenen Rechtes in der Gesetzgebung der Zwölftafeln. Diese Gesetzgebung hat das Grundrecht der Provocation festgehalten. Im zweiten Jahre des Decemvirates gelangen Plebejer bereits zur Präsidentschaft der Republik. Der Sturz der Decemvirn, der vielleicht von der Aristokratie ausgegangen ist, führt 449 wieder rein patricische Consuln an die Spitze des Staates. Aber das Heer mit seinem bäuerlichen Kerne war so stark, dass es 444 einen Wechsel in der Form der Präsidentschaft erreichte. In den tribuni militares pro consulibus, den Consulartribunen, übernehmen Offiziere dieses Heeres die Präsidentschaft; sie ist jetzt wieder Plebejern zugänglich. Die Schatzung, auf der die servianische Ordnung ruht, ist mit dem Wandel der Besitzverhältnisse aber der Erneuerung bedürftig. Diese periodische Neueinschätzung übernehmen 435 die neu eingesetzten Schatzungsmeister, die Censoren. Die Revision der Schatzung macht mehr Arbeit, als dass sie mit Sicherheit in Jahresfrist zu leisten wäre. Es war indessen von Interesse, dass die Schatzung von denselben Personen, die sie begonnen, auch zu Ende geführt wurde. Da man aber von der Befristung der Präsidentschaft durch das Amtsjahr nicht abgehen wollte, so überwies man die nöthig werdenden Revisionen der Einschätzung nicht den jeweilig amtierenden Präsidenten, sondern schuf in der

Censur ein besonderes Schatzungsamt, das an das Amtsjahr nicht gebunden war, sondern länger amtieren durfte. Die Maximalfrist dieses Amtes wurde auf 18 Monate festgesetzt. Der Consulartribunat hält sich als die vorwiegende Form der Präsidentschaft bis 367; die Rückkehr zum Consulate ist nicht aus Motiven des Ständekampfes hervorgegangen. In der Zeit des Consulartribunates standen drei, vier oder sechs Präsidenten der Republik collegialisch nebeneinander. Das war keine zweckmässige Ordnung für eine Eroberungspolitik, in die man mit dem Kampfe gegen Veji und der Unterwerfung Südetruriens eingetreten war. Die Zeit der Eroberung forderte eine Concentrierung des Oberamtes; sie erfolgte mit der Rückkehr zu dem zweistelligen Consulate im Jahre 366. Diese Rückkehr zum Consulate bedeutet die militärische Concentrierung der Präsidentschaft, die zugleich durch die Abzweigung der Civiljurisdiction entlastet wurde. Dass dies Consulat jetzt auch den Plebejern zugänglich sein musste, die bereits seit 450 als Decemvirn und Consulartribunen Zutritt zur Präsidentschaft hatten, versteht sich von selber. Das Gleiche gilt von der civiljurisdictionellen Prätur. Im Jahre 356 begegnet der erste plebejische Dictator, 351 der erste plebejische Censor. Seit 342 ist eine der beiden Consulnstellen, seit 339 eine der beiden Censorenstellen den Plebejern reserviert. Im Jahre 304 werden ihnen auch die Priesterthümer der Pontifices und Augurn zugänglich. Mit dieser letzten Bestimmung sind wir aber bereits in eine Zeit eingetreten, in der die politische Bedeutung der Centuriatcomitien eine Erschütterung erfahren hatte.

Die Centurienordnung ist die herrschende politische Ordnung von 456—287, hat aber im Jahre 312 durch die Censur des Appius Claudius eine durchgreifende Wandlung erfahren, die ihre Alleinherrschaft beseitigt und ihr die Tribusversammlungen der plebs für die Gesetzgebung zur Seite gestellt hat. In dieser Ordnung des Appius Claudius bedeutet die Verwandlung der Ansätze nach dem Masse des Grundbesitzes in Geldansätze eine Loslösung der Centurienordnung vom Grundeigenthum. Diese Neuerung stammt, wie Mommsen bemerkt hat, aus der Censur des Appius Claudius vom Jahre 312, mit der das Grundeigenthum aufhörte, die unerlässliche Vorbedingung für die Tribuszugehörigkeit zu bilden. Es war einmal die Rücksicht auf das bewegliche Kapital, die dazu führte, vor Allem aber die Noth des grossen Samniterkrieges. Man musste jetzt auch die Nichtangesessenen in umfassender Weise zum Kriegsdienst heranziehen. Die Ansetzung der Klassenunterschiede in Geld wird mit der Gliederung der Leute infra classem in vier Stufen zusammenfallen; die (servianische) Ordnung der fünf Klassen wird der Censur des Appius Claudius vom Jahre 312 angehören. Das Heer, das auf den fünf (servianischen) Klassen ruht, ist das Heer, dessen man für die Entscheidung des grossen Samniterkrieges bedurfte. Sagten wir oben, damals k a n n die Zahl der Centurien modificiert worden sein, so werden wir jetzt sagen müssen: damals i s t sie modificiert worden. Schon die fünf Centurien der capite censi haben in der alten Ordnung der assidui keinen Sinn. Auf jeden Fall bedeutet die neue Ordnung eine Heeresvermehrung, deren man für den Samniterkrieg bedurfte. Aber

die Neuordnung hatte nicht nur militärische Bedeutung, sondern auch politische Consequenzen für die Centuriatcomitien.

Vor Appius Claudius ruhte die Tribus ausschliesslich auf dem Bodeneigenthum, Appius Claudius aber nahm auch die Leute ohne Grundbesitz in alle 31 Tribus auf, die zur Zeit bestanden. So lange der grosse Samniterkrieg währte, für den man diese Leute eben zum Dienst herangezogen hatte, konnte man daran nicht wohl ändern. Kaum aber war er beendet, als im Jahre 304 der Censor Q. Fabius Maximus Rullianus die Massregel soweit rückgängig machte, als es anging. Die Centurienordnung des Appius Claudius bleibt bestehen und Fabius kann daher auch nicht daran denken, den nicht grundsässigen Leuten die Tribusangehörigkeit überhaupt zu nehmen; wohl aber entwerthete er sie, indem er die Aufnahme dieser Leute auf die vier städtischen Tribus beschränkte, so dass die Gesamtheit der nicht grundbesitzenden Leute, mochten sie noch so zahlreich sein, zusammen doch nur über vier Stimmen von 31 in den Tribusversammlungen verfügen konnten. Für die ländlichen Tribus tritt im Jahre 304 die alte Ordnung aus der Zeit vor 312 wieder in Kraft. Während die Centurienordnung jetzt vom Grundeigenthum gelöst ist, hat Fabius Maximus der Tribusordnung diese Grundlage in der Hauptsache erhalten. Die Folge ist bei der politischen Schwerkraft des römischen Grundeigenthums eine politische Schwächung der Centurienordnung und eine Hebung der Tribusversammlungen.

Die Beschlüsse der plebejischen Tribusversammlungen, die Plebiscite, haben von jeher Gültigkeit für die plebs be-

sessen. Auch das plebiscitum Canuleium* vom Jahre 445, welches das conubium zwischen Plebejern und Patriciern schuf, auch das ogulnische Plebiscit vom Jahre 300 vor Chr., das die Collegien der Pontifices und Augurn den Plebejern öffnete, waren zunächst Beschlüsse der plebs über Rechte, die sie für sich in Anspruch nahm. Da sie mit diesen Ansprüchen durchdrang, so müssen diese in irgend einer Form die Anerkennung von seiten der dabei doch betheiligten Patricier gefunden haben; die Gleichstellung der Plebiscite mit den leges der Centuriatcomitien aber hat erst das hortensische Gesetz vom Jahre 287 vor Chr. geschaffen. Sie ruht auf der politischen Minderung der Centuriatcomitien seit der Reform des Appius Claudius und auf der Erhaltung des Grundeigenthums als der alleinigen Basis der ländlichen Tribusordnung durch die Reaction des Q. Fabius Maximus Rullianus vom Jahre 304. Das Datum des ogulnischen Plebiscites vom Jahre 300 erscheint jetzt belangreich. Ihren Abschluss findet diese 312 bezw. 304 einsetzende Bewegung in der Gleichstellung der Plebiscite mit den leges durch das hortensische Gesetz vom Jahre 287. Sie ist der endgültige Abschluss der Bewegung, deren Vorspiel in das Jahr 471 fällt und die mit 457/456 kräftig einsetzt. Mit dem hor-

---

* Ueber das angebliche terentilische Plebiscit vom Jahre 462 von der Codificierung des Landrechtes brauche ich mich nach meinen Ausführungen über die Neuordnung des Staates in den Jahren 457/456, über das licinische vom Jahre 367 von der Zulassung der Plebejer zum Oberamte nach denen über den Charakter der Rückkehr vom Consulartribunate zum Consulate nicht mehr zu äussern.

tensischen Gesetze findet der Ständekampf der Jahre 471 bezw. 457/456 bis 287 seinen Abschluss. Die Censuren des Appius Claudius von 312 und die des Q. Fabius Maximus Rullianus von 304 haben diesen Abschluss vorbereitet.

Die Zeit der Eroberung, die mit dem Kriege gegen Veji, gegen Südetrurien beginnt, bot, wie wir gesehen haben, den Anstoss für die Rückkehr zum Consulate. Die Eroberung führte auch zur Kolonisation, aber diese Kolonisation ist nicht aus landwirthschaftlichen Motiven hervorgegangen. Sie hat wesentlich dazu beigetragen, den Einfluss und die Herrschaft Roms in Italien zu sichern; auf ihre Bedeutung hat zur Zeit des hannibalischen Krieges ein Staatsmann wie der makedonische König Philipp in einer noch erhaltenen Urkunde hingewiesen. Der Zweck dieser eigenartigen Kolonisation war die Sicherung der Grenzen; diese Kolonieen sind Grenzfestungen. Von den überwundenen italischen Staaten liess sich Rom in der Regel den dritten Theil der Feldmark abtreten; die Abtretungen begründen den ager publicus, die Domäne. Und einen erheblichen Theil der Domäne hat der Staat bei den Kolonialgründungen wieder aus der Hand gegeben; es war ein politisch trefflich angelegtes Kapital. Die Kolonisten erhalten Bauernstellen zu vollem Eigenthum angewiesen. Die Stellen bestehen einmal aus Hof und Garten und sodann aus dem Antheil an der Flur; hinzukommen mochte Allmendnutzung, wo Allmende vorhanden war. Diese Kolonistenstellen boten ein Abbild der heimischen Ordnung. Das Erbgut von zwei iugera für Hof und Garten war beibehalten; und als man nach dem Fall von Veji mit der Kolonisation in Südetrurien begann, wies man den einzel-

nen Kolonisten sieben Morgen auf der Flur an, wie wir sahen, eine halbe römische Hufe. In der Folge hat das Mass der Landanweisung sich natürlich den Verhältnissen angepasst. Zu diesen Kolonieen, in denen die Kolonisten als Bauern die Grenzvertheidigung übernahmen, scheinen die römischen Bürger sich nicht gerade gedrängt zu haben; sonst hätte man schwerlich in dem Masse Latiner zur Kolonisation herangezogen. Die römischen Annalen späterer Zeit malen wieder mit unechten Farben, wenn nach ihnen die Versorgung armer Plebejer der eigentliche Zweck dieser Kolonisation war. Rom hatte keinen Ueberschuss an Bürgern; die Eroberung Italiens forderte Bürgerkräfte.

Wenn der Staat einen Theil der Domäne an die Kolonisten abgab, so bewahrte er das Eigenthum an dem andern. Dieser wird gegen mässige Abgaben an den Staat der privaten Occupation frei gegeben. Mit der Occupation beginnt eine Form der Wirthschaft, die der Niedergang des italischen Bauernstandes begleitet, mittelbar herbeigeführt durch die Verhältnisse des Weltverkehrs, den die Weltherrschaft umgestaltet hatte. Die agrarische Frage taucht wieder auf.

Zu erfolg- und umfangreicher Occupation gehörten Kapital und Arbeitskräfte; es war der geeignete Boden für den Grossbetrieb. Anfangs mochte sich noch Mangel an Arbeitskräften fühlbar machen. So furchtbar der grosse Samniterkrieg Unteritalien verwüstet hatte: die ewigen Kräfte der Natur hätten auch hier geholfen und in wenigen Generationen eine volle Wiederherstellung ermöglicht. Wenn sie ausblieb und das Land die Folgen nicht verwinden sollte, so geschah es, weil man hier damals einen

Wechsel der Bewirthschaftung vornahm und in ausgedehntestem Masse zur Weidewirthschaft überging. Diese erfordert wenig Arbeit. Im dritten Jahrhundert aber standen bei den glücklichen auswärtigen Kriegen unfreie Arbeitskräfte in steigendem Masse zur Verfügung; und in der Folge erschliesst sich auch der Sklavenmarkt des Ostens dem römischen Gelde. Seit dem dritten Jahrhundert tritt die Sklavenarbeit in Wettbewerb mit der freien Arbeit. Jetzt lohnte sich die Occupation von ager publicus, und man occupierte frisch darauf los. Wohl schritt man gegen das Uebermass durch ein Gesetz ein, das mehr als 500 Morgen zu occupieren verbot und eine Maximalzahl für das Weidevieh auf occupiertem Terrain festsetzte. Aber bei der Durchführung des Gesetzes sah man durch die Finger, und das gab den Muth zu steigender Missachtung des Gesetzes, bis man damit endete, das occupierte Staatsland wie Privateigenthum zu behandeln. Unterdessen ging es mit dem italischen Bauernstande abwärts. Der Weltverkehr, durch die römische Weltherrschaft gesteigert, und die Massen des nach Italien strömenden Getreides drückten auf die Getreidepreise; damals konnte der Grossbetrieb mit der billigen Sklavenarbeit bei diesen Preisen noch bestehen, aber die freien Bauern mit ihrer Kleinwirthschaft gingen dabei zu Grunde. Von den Verheerungen des hannibalischen Krieges hatte Italien sich erholt. Seit 164 vor Chr. aber tritt an die Stelle normalen Zuwachses eine Abnahme der Bevölkerung; im Jahr 136 erreicht die Bevölkerung den Tiefstand.

Da trat Tiberius Gracchus auf, um den italischen Bauernstand zu retten; es war ein Ziel, das der An-

strengung werth war. Seine Reform war der Sache nach und auch in ihren Mitteln gesetzlich. Tief griff sie freilich.

Der antike Staat hat oft genug zu energischen Mitteln gegriffen. Mit discretionärer Vollmacht hat Solon die Schuldknechtschaft abgeschafft und durch Beseitigung der Grenzsteine, auf denen die hypothekarische Belastung offen aufgezeichnet war, die im Augenblick bestehenden hypothekarischen Verbindlichkeiten aufgehoben. Die kleinen Leute auf dem Lande, die mit ihren Leistungen an die Grossgrundbesitzer dauernd im Rückstand geblieben waren, die dadurch in Schuldknechtschaft gerathen waren und die Freiheit verloren hatten, wurden ohne weiteres frei. Den Grundbesitzern, die sich ohnehin in einer Nothlage befanden und jetzt auch noch ihre Schuldknechte verlieren, wird, so unglaublich es klingt, damit geholfen, dass sie ihre Hypothekenschulden einfach nicht zu bezahlen brauchten. Das mobile Kapital indessen, das diese Hypotheken gegeben hatte, wurde nicht direkt entschädigt. Aber sein Aufschwung sollte durch Solons Uebergang von der peloponnesischen zur euböischen Währung, die den Weltmarkt beherrschte, begünstigt werden. Lange nicht so tief wie Solon griff Tiberius Gracchus ein. Als er durch sein Ackergesetz den Possessoren der Domäne, die über das Gesetz hinaus occupiert hatten, ihr Uebermass abnahm, hat er ihnen nicht die gesetzlichen 500, sondern 1000 Morgen gelassen und zu vollem Eigenthum überwiesen. Und das Gesetz, das die Occupation beschränkte, war nicht etwa eine historische Antiquität, die blos nicht formell beseitigt war, es stammt nicht aus dem Jahr 367 vor Chr., sondern war mindestens ein Jahrhundert jünger, und aus dem Munde des

alten Cato wissen wir, dass seine Uebertreter es mit vollem Bewusstsein übertraten. Auch die Absetzung des Tribuns M. Octavius, dessen Einspruch gegen das Ackergesetz sich nicht anders hatte beseitigen lassen, war verfassungsmässig. Die Amtsentsetzung vor Ablauf der Amtszeit, von dem Staatsrecht der älteren römischen Republik nicht vorgesehen, war drei Jahre vorher schon einem Proconsul gegenüber vorgekommen. Die Absetzung des Octavius war also nicht der erste Fall einer Amtsentsetzung, sondern der zweite und ruhte auf einem als verfassungsmässig anerkannten Präcedenzfall. Die Gültigkeit des nach der Absetzung des Octavius durchgegangenen Ackergesetzes ist daher auch nicht bestritten worden; der Senat selber hat es indirekt damit als gültig anerkannt, dass er der nun gebildeten Ackerkommission, wenn auch in wenig verbindlicher Form, ihre Diäten bewilligte.

Die Ackerkommission ging an die Schaffung neuer Bauernstellen aus der von den Possessoren herausgegebenen Domäne. Es handelte sich aber darum, diese Bauernstellen auch zu erhalten, und Gracchus suchte diesen Zweck dadurch zu erreichen, dass er auf die Form der Grundherrschaft zurückgriff und sie mit einem neuen Geist erfüllte; er schuf eine Grundherrschaft zum Zwecke des Bauernschutzes. Die neuen Bauernstellen von 30 Morgen sind unverkäuflich und werden kein freies Eigenthum der Bauern, die sie vielmehr in Erbpacht bekamen und für die sie dem Staate als dem Grundherrn ein vectigal zahlten. Durch diese Massregeln sollte verhindert werden, dass man die neuen Bauern sofort wieder auskaufte. Der Rückschlag gegen die gracchische Ackergesetzgebung hat im

Jahr 121 diesen Bauern die Freiheit gegeben, ihre Güter zu verkaufen; es war die Freiheit, sich zu ruinieren.

In der Folge ging die Schaffung neuer Bauernstellen nicht von der Absicht aus, den italischen Bauernstand zu erhalten, sondern von der Nothwendigkeit einer Veteranenversorgung, wie sie sich mit der Heeresordnung des Marius einstellte, die das Bürgerheer in ein Heer von Berufssoldaten verwandelte. Die Gründung solcher Veteranenkolonieen führt bei dem Mangel disponiblen Ackers in den letzten Jahrzehnten der Republik zu gefürchteten Erschütterungen des italischen Grundbesitzes. Augustus schuf Ordnung und Abhilfe durch die Begründung der Veteranenversorgungskasse.

Die Entwickelung des landwirthschaftlichen Betriebes können wir an der Hand der landwirthschaftlichen Litteratur der Römer vom zweiten vorchristlichen Jahrhundert an bis in die Zeiten Neros und der Flavier verfolgen. Nunmehr macht mit dem Versiegen der Sklavenzufuhr in der Zeit des zweihundertjährigen Friedens wieder die Beschaffung der landwirthschaftlichen Arbeitskräfte Schwierigkeit. In jener Zeit hat sich die Grundherrschaft in der Form des Kolonates neu begründet durch die Bindung des wirthschaftlich schwachen Freien an die Scholle, die allmählich thatsächlich eintrat, um schliesslich juristisch fixiert zu werden. In der Zeit des Principates haben sich Wirthschaftsformen gebildet, an welche die italische Landwirthschaft noch heute gelegentlich erinnert; der heutige Mercante di Campagna hat seine Geschichte, die bis in jene Tage zurückreicht.

Mit der Hörigkeit beginnt und endet die römische

Geschichte; dazwischen liegen die Perioden der freien Arbeit und der Sklavenwirthschaft. In der Zeit der freien Arbeit und der Vollkraft des Bauernstandes haben die Bauern der Campagna sich Italien unterworfen, hat Rom seine Weltherrschaft begründet. In dem Masse, als die Geschichte das wirkliche Leben theilnehmend betrachtet, wendet sich der Blick auch der Arbeit zu. Beruf und Arbeit sind die grossen Mächte des täglichen Lebens. Nur wenigen ist es vergönnt, die grossen Aufgaben des Vaterlandes unmittelbar durch energische That zu fördern; die meisten müssen sich bescheiden, ihm in treuer Erfüllung des Berufs zu dienen. Aber diese Erfüllung täglich sich erneuernder Pflichten wird gehoben durch das Bewusstsein, dass die Hingabe an den Beruf es eben ist, mit der wir auch dem Vaterlande dienen. Den ihr zukommenden Platz im Kreise vaterländischer Pflichten behauptet auch die Ueberlieferung und Fortbildung der Wissenschaft, die uns in täglicher Arbeit obliegt. Auf dieser Einsicht ruht unser Wahlspruch: litteris et patriae. Auch wir sind getragen von dem Bewusstsein, dass wir dem Vaterland und dem Kaiser dienen. Ihm danken wir für den mächtigen Schutz, den er dem Reiche und dem Lande, den er auch unserer Universität gewährt. Gott erhalte, Gott segne den Kaiser!

Weg der Forschung.

Jede Forschung über römische Verfassung ruht auf Mommsen. Im Besonderen beginnt die Untersuchung, die hier mit der Einsicht in Entstehung und Entstehungszeit der servianischen Verfassung auf Grund der zuverlässigen Bestandttheile der Ueberlieferung zu einer von inneren Widersprüchen freien Lösung und zu einem gewissen Abschluss gelangt ist, 1886 mit Niese's de annalibus Romanis observationes S. VII–XV. Niese wies damals nach, dass die älteste Ueberlieferung die Begründung des Volkstribunates in das Jahr 471 vor Chr. verlegte und dass dieses Amt mit der Vierstelligkeit begann; er hat die Thatsache festgestellt, aber noch nicht gedeutet. Ihre Deutung gelang 1895 Eduard Meyer's Aufsatze über den Ursprung des Tribunates und die Gemeinde der vier Tribus im Hermes 30 S. 1 ff. Auch seine Auffassung von der Begründung der Landtribus ist richtig, wenn auch nicht erschöpfend. Seine Arbeit wird jetzt in vollem Masse gewürdigt werden, aber wir können bei ihr nicht stehen bleiben. Meine Prüfung altrömischer Geschichte ist von G. F. Knapp's Arbeiten über preussische Grundherrschaft und Bauernbefreiung ausgegangen.

Meyer geht a. a. O. S. 1 ff. von dem Gegensatze von Land und Stadtstaat aus. Wenn Meyer S. 12 von einer Unterthänigkeit des Landes gegenüber der Hauptstadt spricht und die Schöpfung der Landtribus als Ueberwindung und Durchbrechung des Stadtstaats bezeichnet, so kommt, was er gewollt hat, auch bei meiner Formulierung, die von der Grundherrschaft ausgeht, zu seinem Rechte. Ich habe mich bemüht, von Grundherrschaft und Hörigkeit, auf die Meyer, Geschichte des Alterthums II, 1893, S. 513 doch auch hinaus will, eine concrete Anschauung zu gewinnen. Die Wirthschaftsform

mit Hörigen ermöglicht das Wohnen des Grundherrn in der Stadt, und das Land mit seinen Hörigen ist von dem grundherrlichen Theile der Stadtbevölkerung abhängig. Bei der Emancipation der Landbevölkerung handelt es sich aber nicht um eine abstrakte «Einschreibung der nichtstädtischen Grundbesitzer in die Landtribus» (Meyer im Hermes a. a. O. S. 17), sondern um eine sehr reale Auseinandersetzung der Hörigen mit den grundherrlichen Geschlechtern, um die Verleihung freien Grundeigenthums an die Hörigen und eine neue Auftheilung der Feldmark. Gerade hier wäre es Meyer zu statten gekommen, sich der ihm natürlich wohlbekannten Landauftheilung bei der Begründung der lokalen Tribus zu erinnern. Bei der Aufhebung der Grundherrschaft und der Bauernbefreiung ist aber nicht nur der freie Bauernstand begründet worden, sondern auch die Patricier wurden jetzt Landwirthe.

Die Zeit der Begründung der ländlichen Tribus zu bestimmen ist Meyer noch nicht gelungen; er möchte sie (S. 17 vgl. S. 12) den Decemvirn zuschreiben. Schon damit versperrt er sich den Weg zur Einsicht in ihren wahren Zusammenhang mit der servianischen Centurienverfassung, da diese älter ist als der Decemvirat. S. 17 erkennt er die militärische Bedeutung an, welche die Begründung der Landtribus nothwendig haben musste, aber eine falsche Auffassung der servianischen Centurienordnung führt ihn zu der Meinung, damals sei das Classenheer, das servianische, beseitigt worden. Die Sache liegt genau umgekehrt; die servianische Centurienverfassung ist damals begründet worden. Dieses Classenheer i s t das Volksheer, das Bauernheer, dessen Träger die Vollhufner sind; diese sind die classis. Die Gesamtheit der kleineren Grundeigenthümer sind die Leute infra classem; ihre Zerlegung in vier Stufen ist jünger und entstammt wahrscheinlich erst der Zeit des Appius Claudius 312 vor Chr. Die Bauernstellen geschaffen hatte die neue Auftheilung der Feldmark bei der Auseinandersetzung der Hörigen mit den Grundherren 457 vor Chr.; die Begründung der ländlichen Tribus und die servianische Centurienordnung hängen zeitlich und ursachlich zusammen. Mommsens Auffassung von der Bildung des römischen Gesamtpopulus aus Clienten und Patriciern in der servianischen Verfassung hat sich mir bestätigt. Die Bürgergemeinschaft dieses Gesamtpopulus ist aber jünger als die Republik und entstand erst im Jahre 456. Der Herrschaft der Könige folgt in Rom die der grundherrlichen Geschlechter, bis 471 unbedingt und unerschüttert. Die Bildung der plebs beginnt 471 und vollendet sich 457 mit der Bauernbefreiung und 456 mit der Begründung der servianischen

Centurienverfassung. Jetzt ist der Gesamtpopulus der römischen Republik entstanden. Die Begründung der vier servianischen Tribus und die servianische Centurienverfassung stehen in historischem Zusammenhange.

Die Entstehung der servianischen Centurienverfassung von 456 wirft ihr Licht auch auf die lex curiata de imperio; auf die Provocation und die lex Valeria de provocatione, die schon aus inneren Gründen älter sein muss als die lex Alternia Tarpeia; auf die Person des Begründers der Centurienverfassung; auf den Decemvirat und die Entstehung des Consulartribunates und der Censur. Dass auch die ländlichen Tribus mit ihrem sowohl patricischen wie plebejischen Bodeneigenthum, auf dem die Centurienordnung ruht, Plebejer wie Patricier umschliessen, versteht sich von selber. Ueber die Plebejer im Senat habe ich bereits das Nöthigste gesagt. Ueber die Versammlungen der Curien und der Tribus, sowie über die Reform der Centurienordnung unmittelbar vor dem Ausbruche des hannibalischen Krieges werde ich mich auch noch äussern; schon jetzt habe ich auf den Zusammenhang des hortensischen Gesetzes mit der politischen Minderung der Centuriatcomitien infolge der Censur des Appius Claudius 312 vor Chr. und mit der Erhöhung der Bedeutung der plebejischen Tribusversammlungen infolge dieser Minderung und auf Grund der Censur der Q. Fabius Maximus Rullianus von 304 vor Chr. hingewiesen. Eine Ausführung meiner Skizze behalte ich mir vor. Der Quellennachweise wird meine Darlegung an dieser Stelle nicht bedürfen; sie ruht nicht auf neuem Quellenmateriale, sondern auf consequentem Durchdenken des bekannten auf Grund agrarhistorischer Anschauung, die ich meinem verehrten Kollegen Knapp, der mir zum Lehrer geworden ist, verdanke.

Verlag von J. H. Ed. Heitz (Heitz und Mündel).

Reden

gehalten an der Universität Strassburg.

Baumgarten, Hermann, Zum Gedächtniss Kaiser Friedrichs. Rede gehalten bei der Gedenkfeier der K.-W.-Universität am 30. Juni 1888. ℳ — 40

Braun, Ferdinand, Ueber physikalische Forschungsart. Rede gehalten am 27. Januar 1899. ℳ — 80

Calker Fritz van, Politik als Wissenschaft. Rede gehalten am 27. Januar 1898. ℳ 1 —

Das Stiftungsfest der Kaiser-Wilhelms-Universität Strassburg, am 1. Mai 1897. ℳ 1 20

Fittig, Rudolph, Ziele und Erfolge der wissenschaftlich-chemischen Forschung. Rede am 1. Mai 1895. ℳ — 60

Gerland, Georg, Ueber Ziele und Erfolge der Polarforschung. Rede gehalten am 27. Januar 1897. ℳ — 60

Goette Alexander, Ueber Vererbung und Anpassung. Rede gehalten am 30. April 1898. ℳ — 80

Goltz, Friedrich, Gedenkfeier des verewigten Stifters weiland Seiner Majestät Kaiser Wilhelms. Rede gehalten am 30. April 1888. ℳ — 40

Heitz, Emil, Zur Geschichte der alten Strassburger Universität. Rede gehalten am 1. Mai 1885. ℳ — 60

Holtzmann, Heinrich, Das neue Testament und der römische Staat. Rede gehalten am 27. Januar 1892. ℳ — 60

Laband, Paul, Das Deutsche Kaiserthum. Rede gehalten am 27. Januar 1896. ℳ — 60

Lenel, Otto, Das bürgerliche Gesetzbuch und das Studium des römischen Rechts. Rede am 1. Mai 1896. ℳ — 60

Merkel, Adolf, Ueber den Zusammenhang zwischen der Entwickelung des Strafrechts und der Gesammtentwickelung der öffentlichen Zustände und des geistigen Lebens der Völker. Rede am 30. April 1889. ℳ — 40

Michaelis, Adolf, Altattische Kunst. Rede gehalten am 27. Januar 1893. ℳ — 80

Nowack, Wilhelm, Die sozialen Probleme in Israel u. deren Bedeutung f. die religiöse Entwicklung dieses Volkes. Rede gehalten am 30. April 1892. ℳ — 60

Nowack, Wilhelm, Die Entstehung der israelitischen Religion. Rede gehalten am 27. Januar 1895. 2. Auflage. ℳ — 80

Reye, Theodor, Die synthetische Geometrie im Alterthum und in der Neuzeit. Rede gehalten am 1. Mai 1886. 2. Auflage. ℳ — 40

Schwalbe, G., Ueber einige Probleme der physischen Anthropologie. Rede gehalten am 1. Mai 1893. ℳ — 60

ten Brink, Bernhard, Ueber die Aufgabe der Litteraturgeschichte. Rede gehalten am 1. Mai 1890. ℳ — 60

Varrentrapp, Conrad, Der Grosse Kurfürst und die Universitäten. Rede am 27. Januar 1894. ℳ — 80

Windelband, Wilhelm, Geschichte und Naturwissenschaft. Rede gehalten am 1. Mai 1894. 2. Aufl. ℳ — 60

Ziegler, Theobald, Glauben und Wissen. Rede gehalten am 1. Mai 1899. 2. Aufl. ℳ — 80

«Möge die klassische, durch Inhalt und Form gleich ausgezeichnete Rede auch ausserhalb des Kreises ihrer ursprünglichen Bestimmung die ihr gebührende weitgehende Beachtung finden.»
Beilage zur Allgemeinen Zeitung.

Ziegler, Theobald, Thomas Morus und seine Schrift von der Insel Utopia. Rede gehalten am 27. Januar 1889. ℳ — 50
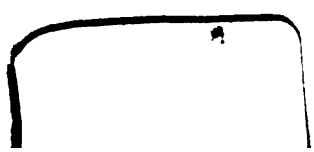
Zoepffel, Richard, Johannes Sturm, der erste Rector der Strassburger Akademie. Rede gehalten am 30. April 1887. ℳ — 40